



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied des „SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland - Bundesverband e. V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste im Bistum Osnabrück e.V.“ – Diözesanverband.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.“.
- (4) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils vom Bischof von Osnabrück in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden
 - die gesellschaftlichen Bedingungen hilfebedürftiger Menschen sich verbessern
 - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden.
- (2) Der Verein orientiert sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Notlagen der Menschen und dem konkreten Bedarf in seinem Wirkungsbereich.
Hierbei ist die Sorge um die Familie ein besonderes Anliegen.
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ im Sinne des caritativen Auftrags der katholischen Kirche aus.

§ 4

Aufgaben des Vereins

Der Verein erfüllt seinen Zweck u. a. in der Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Allgemeine Soziale Beratung,
2. Beratung und (ambulante wie stationäre) Hilfen für Kinder und Jugendliche in Konflikt- und Problemsituationen (Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe),
3. Beratung der Erziehungsberechtigten und Hilfe bei Erziehungsschwierigkeiten,
4. Übernahme von rechtlichen Betreuungen sowie von Querschnittsaufgaben zum

¹ männliche/weibliche Form: nachfolgend wird nur die männliche Form benannt.

Einsatz von ehrenamtlich tätigen Betreuern,
5. Beratung und Hilfe in Angelegenheiten des Betreuungsrechts,
6. ambulante und stationäre Hilfen für wohnungslose und andere Personen mit sozialen Schwierigkeiten,
7. Bereitstellung von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen mit dem Ziel, u. a. durch Förderung und Qualifizierung, deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft und den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen,
8. Beratung und Hilfe bei Überschuldung,
9. Beratung und Hilfe nach Straffälligkeit; Begleitung und Unterstützung von Menschen während und nach Aufenthalt in Freiheit entziehenden Maßnahmen,
10. Gewinnung, Schulung und begleitende Unterstützung von geeigneten Personen, die bereit sind, auf ehrenamtlicher Basis bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben mitzuwirken.

§ 5 Umsetzung von Aufgaben

- (1) Der Verein kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben als gemeinnützig anzuerkennende juristische Personen gründen oder als gemeinnützig anerkannte juristische Personen übernehmen oder ihnen als Gesellschafter oder Mitglied beitreten und sie umfassend fördern.
- (2) Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben:
1. Träger von Projekten und Einrichtungen sein,
 2. mit kirchlichen Stellen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Behörden und sonstigen Organisationen zusammenarbeiten (ein besonderes Anliegen ist dabei die Zusammenarbeit mit Pfarrgemeinden),
 3. Mitglied in Fachverbänden sein.
- (3) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Mit der Leitung soll der Geschäftsführer beauftragt werden.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken und die Regelungen der Satzung und des Leitbildes beachten.
- (3) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützt. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar.

(4) Ordentliche Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(5) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
2. Tod des Mitglieds,
3. Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vorher zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter
4. der Finanz- und Kontrollausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Gleches gilt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Finanz- und Kontrollausschusses dies zur Regelung von Angelegenheiten beantragt, die dessen Zuständigkeit unterliegen.

(2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen. Zwischen dem Datum des Poststempels der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von dem Sitzungsleiter und dem von der Sitzungsleitung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Niederschrift ist den Mitgliedern umgehend zu übersenden. Einsprüche dagegen sind binnen eines Monats nach Versendung (Aufgabe zur Post) dem Vorstand vorzulegen. Über Einsprüche hat die folgende Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) die Beratung und Entscheidung über
 - 1. wirtschaftliche Fragen oder das Wesen des Vereins betreffende Aufgaben von besonderem Ausmaß,
 - 2. die Übernahme neuer, das Wesen des Vereins betreffende Aufgaben oder den Rückzug aus solchen Aufgaben,
 - 3. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - 4. die Feststellung (Genehmigung) des Jahresabschlusses,
 - 5. die Entlastung des Vorstandes,
 - 6. eine Wahlordnung zur Vorstandswahl,
 - 7. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, für andere Organe und für Ausschüsse der Mitgliederversammlung,
 - 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. eine Beitragsordnung,
 - 9. Anträge gemäß § 7 Abs. 5 und 7,
 - 10. Änderungen dieser Satzung,
 - 11. die Auflösung des Vereins;
 - b) die Wahl und Abwahl
 - 1. des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (§ 12)
 - 2. der Mitglieder des Finanz- und Kontrollausschusses (§ 16);
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Berichtes des Finanz- und Kontrollausschusses;
 - d) die Genehmigung der Niederschrift der vorherigen Mitgliederversammlung.

§ 11

Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht beim Verein oder dessen Gesellschaften angestellt sind. Vertreten wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt und beraten durch den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Absatz 1) und bis zu fünf weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht beim Verein oder dessen Gesellschaften angestellt sind.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(4) Dem Vorstand oder erweiterten Vorstand soll ein geistlicher Begleiter zur Seite stehen, dessen Berufung gemäß can. 324 § 2 cic der Bestätigung durch den Bischof von Osnabrück bedarf. Er soll möglichst eines der in Abs. 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder sein.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes - erweiterten Vorstandes - werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - erweiterten Vorstandes - vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

(7) Der Vorstand kann zur Entwicklung und zur Begleitung von Aufgaben und Projekten oder nach sonstigem Bedarf Gremien berufen. Er bestimmt deren Aufgabenbereich.

§ 13 **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand hat den Wandel der sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen zu beobachten und den Prozess der Entwicklung des Vereins und des Leitbildes anzuregen und vorzubereiten. Er wird dabei vom Geschäftsführer unterstützt.

(2) Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und vertritt denselben gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen.

(3) Der Vorstand/erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:

1. Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung,

2. Prüfung und Beschluss über den Wirtschafts- und Investitionsplan,

3. Berufung und Abberufung

a) des Geschäftsführers

b) des besonderen Vertreters,

4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

5. Einberufung der Mitgliederversammlung,

6. Beratung über den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung,

7. umfassende Information des Finanz- und Kontrollausschusses über die Geschäftsentwicklung,

8. Entscheidung über Minderung oder Erlass von Beiträgen.

(5) Dem Vorstand obliegen die gesetzlichen Auskunftspflichten insbesondere gegenüber der Mitgliederversammlung.

Diese umfassen auch die Tätigkeiten, die der Vorstand einem anderen Organ oder einem sonstigen Dritten übertragen hat; sie umfassen ferner die Tätigkeiten der Gesellschaften, an denen der Verein als Gesellschafter beteiligt ist.

Geschäfts- und Rechenschaftsbericht sind schriftlich vorzulegen und in der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen. Der schriftliche Bericht ist mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme durch die Mitglieder bereitzuhalten.

(6) Der Vorstand kann die persönliche Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte dem Geschäftsführer des Vereins übertragen, soweit diese nicht einem konkret bestellten besonderen Vertreter (§ 15) übertragen sind. Er kann ferner in

einer Geschäftsordnung die verantwortliche Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Arbeitsweise und Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, gemeinsam mit den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mindestens viermal im Jahr, zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand - erweiterte Vorstand - ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand bei der Besorgung der Geschäfte. Er kann im Innenverhältnis in Vereinsangelegenheiten den Vorstand bindende Beschlüsse fassen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes - erweiterten Vorstandes - wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
- (2) Der Vorstand bestimmt dessen Aufgaben und entscheidet über dessen beratende Mitwirkung an den Vorstandssitzungen.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Bestellung des besonderen Vertreters nicht berührt, jedoch soll der Vorstand von ihr nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

§ 16

Finanz- und Kontrollausschuss

- (1) Der Finanz- und Kontrollausschuss besteht aus bis zu vier Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören und auch nicht berufliche Mitarbeiter des Vereins oder ausgegliederter Rechtsträger sein.
- (2) Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Finanz- und Kontrollausschusses haben das Recht, Einsicht in alle Vorgänge zu nehmen, die Auswirkungen auf die Finanzen des Vereins haben.

§ 17

Aufgaben des Finanz- und Kontrollausschusses

Dem Finanz- und Kontrollausschuss obliegen:

1. Die Beratung und Kontrolle des Geschäftsführers/besonderen Vertreters und des Vorstandes in Angelegenheiten, die Auswirkung auf die finanzielle Lage des Vereins haben,
2. die kritische Beobachtung der Liquiditätsentwicklung des Vereins,
3. die Kontrolle des Finanzgebarens der Organe, des Geschäftsführers und der

Fachbereiche einschließlich der Gesellschaften des Vereins,
4. die Prüfung von Haushaltsplänen (Haushaltsvoranschlägen),
5. die Vorbereitung des Berichts über den Jahresabschluss,
6. der Vorschlag zur Auswahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(des Wirtschafts- und Betriebsprüfers),
7. die Zustimmung zu Vorstandsbeschlüssen gem. § 19 Abs. 3. Das
Zustimmungserfordernis gilt nur für den internen Entscheidungsprozess,
8. die Begleitung der Jahresabschlussprüfung.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Osnabrück.
- (5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des SKM zu verwenden hat.
- (6) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Besondere kirchenaufsichtliche Genehmigungen

- (1) Der Verein steht unter der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (2) Der Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans bedarf der Genehmigung des Bischofs von Osnabrück. Der Verein legt ferner den geprüften Jahresabschluss vor.
- (3) Der Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bedarf der schriftlichen Einwilligung des Bischofs von Osnabrück:
- a) Der Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäfts den Betrag von 50.000,00 € übersteigt,
 - b) Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,00 € überschreiten,
 - c) die Anstellung von Mitarbeitern der obersten Leitungsebene und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie eine nennenswerte Ausweitung des Stellenplans durch Anstellung zusätzlicher Mitarbeiter,
 - d) Beteiligungsverhältnisse aller Art,
 - e) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind,
 - f) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften außerhalb der Organschaft, soweit die Verpflichtung den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,

(4) Ohne Zustimmung kommt ein wirksames Rechtsgeschäft nicht zustande. Die Zustimmungserfordernisse sind nach Möglichkeit in das Vereinsregister einzutragen.
Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 20.11.2007 im Laurentiushaus in Osnabrück verabschiedet.